

Das Mindestlohngesetz im Architekturbüro

Seit 1. Januar 2015 gilt das Mindestlohngesetz grundsätzlich für alle Arbeitsverhältnisse und Branchen und setzt eine Mindestvergütung fest. Das Gesetz lässt nur wenige Ausnahmen zu:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
- Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (z.B. Bauzeichnerauszubildende). Für diese gilt nun eine **Mindestausbildungsvergütung!** Diese Mindestvergütung für Azubi wurde für 2025 angepasst: **Veröffentlichung im Gesetzblatt**
- Langzeitarbeitslose (12 Monate oder länger) können in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung nach Ende der Arbeitslosigkeit unter Mindestlohn beschäftigt werden.
- Personen, die ein Ehrenamt ausüben, müssen dafür nicht mit Mindestlohn vergütet werden.
- Praktikanten sind nur dann vom Mindestlohn ausgenommen, wenn sie ein **Pflichtpraktikum im Rahmen der Ausbildung** (Schule oder Studium) absolvieren.
- Praktikanten, die an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III teilnehmen, sind ebenfalls ausgenommen.
- **Freiwillige Praktika** während des Studiums oder der Ausbildung sind für **längstens drei Monate** unter Mindestlohn zulässig. (Aber nicht, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat.)
- Freiwillige Praktika, die zur Orientierung bei der Studien- oder Berufswahl dienen, sind ebenfalls bis zu drei Monaten unter Mindestlohn möglich.

Das Gesetz kann u.a. nachgelesen werden im Gesetzesportal des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: <http://www.gesetze-im-internet.de/milog/index.html>

Der Mindestlohn kann nicht abbedungen werden. Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind unwirksam. Ein Verzicht ist ausgeschlossen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

Bei der Berechnung des Mindestlohns handelt es sich um einen Bruttolohn. Leistungen wie Weihnachtsgeld oder zusätzliches Urlaubsgeld werden als Bestandteil des Mindestlohns gewertet. Bei der Berechnung des Mindestlohns bleiben Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung jedoch außer Betracht. Hinweise zur rechnerischen Ermittlung des Mindestlohns finden sich insbesondere auf der [Internetseite des Deutschen Zolls: Mindestlohn](#)

Hinweis: Wie alle Angestellten haben auch Praktikanten, die Anspruch auf Mindestlohn haben, Anspruch darauf, dass ihnen spätestens vor Aufnahme der Tätigkeit die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich ausgehändigt werden. In diesem unterschriebenen Nachweis müssen enthalten sein Name und Anschrift der Vertragsparteien, Lern- und Ausbildungsziele sowie Beginn und Dauer des Praktikums, Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit, Zahlung und Höhe der Vergütung, Dauer des Urlaubs sowie Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Bei Einführung des Mindestlohngesetzes am 1. Januar 2015 betrug dessen Höhe je Zeitstunde zunächst 8,50 Euro brutto. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission) wurde er ab 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro, dann ab 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und ab 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto erhöht. Mit der dritten **Anpassungsverordnung** stieg er ab 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro, 9,60 Euro ab 1. Juli 2021, 9,82 Euro ab 1. Januar 2022 und ab 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto je Zeitstunde. Per **Gesetz** wurde der Mindestlohn zwischenzeitlich ab 1. Oktober auf 12,00 Euro festgesetzt.

Mit der **Vierten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV4)** steigt der gesetzliche Mindestlohn in zwei Schritten:

Ab 1. Januar 2024 betrug die unterste Lohngrenze 12,41 Euro brutto je Stunde.

Seit 1. Januar 2025 steigt der Mindestlohn auf 12,82 Euro brutto je Stunde.

